

30.10.86

AS - Fz - K

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Sprachförderungsverordnung

A. Zielsetzung

Ermöglichung einer angemessenen Dauer von gefördertem Sprachunterricht für Aussiedler mit geringen Deutschkenntnissen.

B. Lösung

Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach der Sprachförderungsverordnung von 8 auf 9 Monate.

C. Alternativen

Die Länder halten eine Verlängerung um lediglich einen Monat nicht für angemessen. Sie sind der Auffassung, daß die Förderungshöchstdauer wieder auf den Stand vor dem 1. Januar 1982 (12 Monate) angehoben werden soll.

D. Kosten

Der Bund wird mit Mehraufwendungen von ca. 25 Mio DM jährlich belastet.

1

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Sprachförderungs-
verordnung

Vom 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sprachförderungsverordnung vom 27. Juni 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1066), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMBL. 1986 S. 8) erhalten haben,"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden das Wort "acht" durch das Wort "neun" und die Worte "Personen, die eine Begrüßungsgabe erhalten haben" durch die Worte "Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe erhalten haben" ersetzt.
- b. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

BegründungZu Artikel 1Zu Nummer 1

Die bisherigen Richtlinien für die Zahlung einer einmaligen Unterstützung der Bundesregierung (Begrüßungsgabe) vom 15. August 1974, zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. Mai 1976, sind durch die Richtlinie des Bundesministers des Innern für die Zahlung einer einmaligen Überbrückungshilfe der Bundesregierung vom 29. November 1985 ersetzt worden.

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 setzt diese neue Rechtslage um. Dabei wird davon ausgegangen, daß Empfänger der einmaligen Unterstützung der Bundesregierung nach den alten Richtlinien weiterhin Anspruch auf Förderung nach der Sprachförderungsverordnung haben.

Zu Nummer 2Buchstabe a

Von allen Beteiligten wird übereinstimmend festgestellt, daß die Deutschkenntnisse vor allem der neu einreisenden Aussiedler aus dem sowjetischen und polnischen Machtbereich unzureichend sind und laufend schlechter werden. In diesen Fällen ist es geboten, den Sprachkurs zeitlich auszudehnen, um den Aussiedlern die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend zu vermitteln. Nach wie vor sind für eine rasche und erfolgreiche berufliche wie gesellschaftliche Eingliederung Deutschkenntnisse die wichtigste Voraussetzung. Gerade bei der gegenwärtigen schlechten Arbeitsmarktlage haben Arbeitnehmer mit unzureichenden Deutschkenntnissen kaum eine Chance, einen Dauerarbeitsplatz zu erlangen. Das bedeutet für viele Aussiedler längere Arbeitslosigkeit.

Bei einem Mißlingen der Eingliederung besteht die Gefahr, daß die Aussiedler gesellschaftlich wie beruflich erheblichen Nachteilen ausgesetzt sind.

Es erscheint daher notwendig, die Sprachförderung zu verlängern. Eine längere Sprachausbildung würde die Eingliederungs- und auch die Vermittlungschancen der Aussiedler verbessern. Damit würde auch ein Teil der zur Zeit entstehenden Mehrausgaben für Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe eingespart.

Hinsichtlich der weiteren Änderung siehe Begründung zu Nummer 1.

Buchstabe b

Die Übergangsregelung in Absatz 3 hat wegen Auslaufen der betroffenen Fälle keine Bedeutung mehr und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Inkrafttretensvorschrift

Kosten

Die jährliche Mehrbelastung wird sich schätzungsweise auf 25 Mio DM belaufen.

08.12.86

AS - Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Sprachförderungsverordnung

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

- AS 1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
K und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Wort "neun" durch das
Wort "zwölf" zu ersetzen.

Begründung AS:

Begründungen
schließen ein-
ander aus

Die Erhöhung der Förderungshöchstdauer
nach der Sprachförderungsverordnung von
derzeit acht auf lediglich neun Monate,
wie sie die vorliegende Fünfte Verordnung
zur Änderung der Sprachförderungsverord-
nung vorsieht, ist unzureichend, um die
sich zunehmend verschlechternden Deutsch-

(noch Ziff. 1)

kenntnisse neu eintreffender Aussiedler in der notwendigen Weise verbessern zu können. Es wird eine Höchstförderdauer von zwölf Monaten und damit die Wiederherstellung des Rechtszustandes für erforderlich gehalten, wie er bereits vor dem 1.1.1982 bestanden hat.

Begründung K:

Die geltende Förderungshöchstdauer hat sich in der Praxis als völlig unzureichend erwiesen. Auch eine neunmonatige Ausbildung wird nicht bei allen Aussiedlern ausreichen, um ihnen die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend zu vermitteln. Daher ist eine Wiederherstellung der Förderungshöchstdauer von zwölf Monaten dringend geboten.

B

Fz 2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

19.12.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Sprachförderungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Wort "neun" durch das Wort "zwölf" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhöhung der Förderungshöchstdauer nach der Sprachförderungsverordnung von derzeit acht auf lediglich neun Monate, wie sie die vorliegende Fünfte Verordnung zur Änderung der Sprachförderungsverordnung vorsieht, ist unzureichend, um die sich zunehmend verschlechternden Deutschkenntnisse neu eintreffender Aussiedler in der notwendigen Weise verbessern zu können. Es wird eine Höchstförderdauer von zwölf Monaten und damit die Wiederherstellung des Rechtszustandes für erforderlich gehalten, wie er bereits vor dem 1.1.1982 bestanden hat.